



Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Postfach 22 00 12 80535 München

## Per E-Mail

- a) Ämter für Ländliche Entwicklung  
Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz,  
Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken,  
Schwaben
- b) Bereich Zentrale Aufgaben

Name  
Wolfgang Wagner

Telefon  
089 2182-2342

Telefax  
089 2182-2709

Ihr Zeichen,  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Geschäftszeichen  
E5/a-7553-1/76

München  
23.02.2015

## Ländliche Entwicklung und Herstellung von

- a) **Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO**
- b) **Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO)**
- c) **Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW**

**- Einführung der „Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE, Stand: Februar 2015“**

### Anlage

Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE, Stand: Februar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des LMS vom 23.02.2015 Gz. E5/a-7553-1/75 und der Bekanntmachung der Obersten Baubehörde (OBB) im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 24.04.2014 (AllMBI S. 309) zur Anwendung der ZTV Asphalt-StB 07/13 wurde die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE“ vom November 2013 überarbeitet und wird nunmehr mit Stand Februar 2015 neu herausgegeben. Auf Folgendes wird hingewiesen:

## **1. Allgemeines**

Die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE“ ändert und ergänzt die ZTV Asphalt-StB 07/13 bei Kontrollprüfungen, Abnahme, Mängelansprüchen und Abrechnung von Asphaltsschichten bei Baumaßnahmen in der Ländlichen Entwicklung (LE).

In der überarbeiteten „Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE“ wurden die Bezüge zu dem o. a. LMS und der o. a. Bekanntmachung der OBB aktualisiert sowie Mindest-Hohlraumgehalte für die mit „S“ gekennzeichneten Asphaltssorten (Asphaltmischgutsorten für besondere Beanspruchung) festgelegt.

## **2. Anwendung**

Die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE mit Stand: Februar 2015“ ist bei der Herstellung von

- a) Fahrbahnen und sonstigen Verkehrsflächen des Straßenverkehrs nach RStO,
- b) Verbindungswegen mit größerer Verkehrsbedeutung nach RLW (Schichtenaufbau nach RStO),
- c) Verbindungswegen mit geringerer Verkehrsbedeutung, Feldwegen, Waldwegen und sonstigen ländlichen Wegen, jeweils nach RLW,

anzuwenden.

Die in der „Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE, Stand: Februar 2015“ mit dem Randstrich gekennzeichneten Absätze sind „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“. Sie sind den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen.

## **3. Richtlinien**

Die in der „Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE, Stand: Februar 2015“ kursiv gedruckten und nicht mit dem Randstrich gekennzeichneten Abschnitte sind „Richtlinien“. Sie sind bei der Bauvorbereitung, der Aufstellung der Bauvertragsunterlagen sowie bei Kontroll-

prüfungen, Abnahme, Mängelansprüchen und Abrechnung der Bauarbeiten zu beachten.

#### **4. Außerkrafttreten**

Die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE, Stand: Februar 2015“ ersetzt die „Asphalt-Kommunalstraßenregelung-LE, Stand: November 2013“.

Das LMS vom 20.11.2013 Gz. E5/a-7553-1/57 wird aufgehoben.

Die Ämter für Ländliche Entwicklung werden gebeten, dieses LMS samt Anlage ihren fachlich befassen Dienstkräften sowie dem jeweiligen Verband für Ländliche Entwicklung zur Kenntnisnahme und Beachtung zuzuleiten.

Dieses LMS samt Anlage wird in die Datenbank Bayernrecht und das Internetangebot des LVLE Bayern eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Dr. Franz Schlosser  
Ministerialrat

Kopie  
mit Anlage

per E-Mail

- a) LVLE Bayern
- b) Herrn Karsten Skibinski, LVLE Bayern

mit der Bitte um Kenntnisnahme und das LMS vom 20.11.2013 Gz. E5/a-7553-1/57 samt Anlage im Internetangebot des LVLE Bayern durch dieses LMS einschließlich Anlage zu ersetzen.

